

Prater, Janine; Schneider, Jens-Peter

**Book Part**

## Raumrelevante Vorgaben und aktuelle Entwicklungen im europäischen und deutschen Energierecht

**Provided in Cooperation with:**

ARL – Akademie für Raumentwicklung in der Leibniz-Gemeinschaft

*Suggested Citation:* Prater, Janine; Schneider, Jens-Peter (2007) : Raumrelevante Vorgaben und aktuelle Entwicklungen im europäischen und deutschen Energierecht, In: Gust, Dieter (Ed.): Wandel der Stromversorgung und räumliche Politik, ISBN 978-3-88838-056-3, Verlag der ARL - Akademie für Raumforschung und Landesplanung, Hannover, pp. 83-102

This Version is available at:

<https://hdl.handle.net/10419/60141>

**Standard-Nutzungsbedingungen:**

Die Dokumente auf EconStor dürfen zu eigenen wissenschaftlichen Zwecken und zum Privatgebrauch gespeichert und kopiert werden.

Sie dürfen die Dokumente nicht für öffentliche oder kommerzielle Zwecke vervielfältigen, öffentlich ausstellen, öffentlich zugänglich machen, vertreiben oder anderweitig nutzen.

Sofern die Verfasser die Dokumente unter Open-Content-Lizenzen (insbesondere CC-Lizenzen) zur Verfügung gestellt haben sollten, gelten abweichend von diesen Nutzungsbedingungen die in der dort genannten Lizenz gewährten Nutzungsrechte.

**Terms of use:**

*Documents in EconStor may be saved and copied for your personal and scholarly purposes.*

*You are not to copy documents for public or commercial purposes, to exhibit the documents publicly, to make them publicly available on the internet, or to distribute or otherwise use the documents in public.*

*If the documents have been made available under an Open Content Licence (especially Creative Commons Licences), you may exercise further usage rights as specified in the indicated licence.*

Jens-Peter Schneider, Janine Prater

## **Raumrelevante Vorgaben und aktuelle Entwicklungen im europäischen und deutschen Energierecht**

### *Gliederung*

- 1 Einleitung: Hintergrund zum Reformbedarf des Energiebinnenmarktes
- 2 Wesentliche Inhalte des neuen Energiebinnenmarktrechts
  - 2.1 Marktöffnungsziele
  - 2.2 Entflechtung des Netzbetriebs
    - 2.2.1 Übertragungs- bzw. Fernleitungsnetzbetreiber
    - 2.2.2 Verteilnetzbetreiber
  - 2.3 Verhaltensregulierung hinsichtlich des Netzzugangs
  - 2.4 Grenzüberschreitender Stromhandel
  - 2.5 Gemeinwohlziele/Versorgungssicherheit
- 3 Maßnahmenpaket der Europäischen Kommission zur Energieinfrastruktur, -versorgungssicherheit und -effizienz
  - 3.1 Gründe der Europäischen Kommission
  - 3.2 Zweifel an der Erforderlichkeit der Maßnahmen
  - 3.3 Wesentlicher Inhalt der vorgeschlagenen Maßnahmen
    - 3.3.1 Richtlinie zur Endenergieeffizienz und zu Endenergieleistungen
    - 3.3.2 Richtlinie zur Versorgungssicherheit und zu Infrastrukturinvestitionen
    - 3.3.3 Verordnung über den Zugang zu den Gasnetzen
    - 3.3.4 Leitlinien für transeuropäische Netze
- 4 Reform des deutschen Energiewirtschaftsgesetzes
  - 4.1 Reformüberlegung des Bundeswirtschaftsministeriums im Monitoringbericht und Referentenentwurf zum EnWG
  - 4.2 Regierungsentwurf und weitere Entwicklung der EnWG-Novelle
- 5 Fazit

Literatur

## 1 Einleitung: Hintergrund zum Reformbedarf des Energiebinnenmarktes

Aus Sicht der EU-Kommission bedurfte es einer Fortsetzung der Energiebinnenmarktreform,<sup>1</sup> da neben infrastrukturellen Schwachpunkten<sup>2</sup> im Rahmen der Elektrizitäts- und Gasbinnenmarkttrichtlinie von 1996 bzw. 1998<sup>3</sup> auch zwei regulative Defizite deutlich wurden.<sup>4</sup> Dies waren einerseits die zwischen den Mitgliedstaaten divergierenden formalen und tatsächlichen Marktöffnungsgrade sowie andererseits die unzureichende Sicherstellung eines fairen und diskriminierungsfreien Netzzugangs für inländische und vor allem ausländische Konkurrenten der bestehenden Marktteilnehmer.<sup>5</sup> Wie die Kommission in der Begründung zu ihrem Reformpaket ausführt,<sup>6</sup> zeichnete sich eine Entwicklung ab, an deren Ende zwar fünfzehn (mehr oder minder) liberalisierte, aber kaum integrierte, sondern vielmehr national definierte Strommärkte stünden. Zwar gebe es einen wachsenden, im Vergleich zu anderen Gütern aber immer noch unterentwickelten, grenzüberschreitenden Stromhandel, der lediglich ein Volumen in Höhe von 8 % der Gesamtstromerzeugung erreiche. Auf dem Gasbinnenmarkt sieht die Kommission sogar noch weit weniger Fortschritte.<sup>7</sup>

Um Fortschritte auf dem Weg zu einem gemeinschaftsweiten Strom- bzw. Gasmarkt zu machen, seien auch der Bau von Verbindungsleitungen und eine bessere Nutzung der vorhandenen Erdgasübertragungsnetze notwendig.<sup>8</sup> Diesen infrastrukturellen Defiziten sowie Fragen zur Versorgungssicherheit und Endenergieeffizienz nahm sich die Kommission in ihrem Maßnahmenpaket vom Dezember 2003 an.

---

<sup>1</sup> Richtlinie 2003/54/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 26.06.2003 über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 96/92/EG („EltRL“) (ABIEG Nr. L 176 v. 15.07.2003, S. 37); Richtlinie 2003/55/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 26.06.2003 über gemeinsame Vorschriften für den Energiebinnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 98/30/EG („GasRL“) (ABIEG Nr. L 176 v. 15.07.2003, S. 57); Verordnung Nr. 1228/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 26.06.2003 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel („Stromhandels-VO“) (ABIEG Nr. L 176 v. 15.07.2003, S. 1); hierzu aus der Literatur: Baur 2003: 670 ff.; Büdenbender 2003: 2 ff.; Mombaur/Balke 2003: 161 ff.; Rosin/Krause 2003: 17 ff.; Schneider/Prater 2004: 57 ff.; Schroeder-Czaja 2004: 213 ff.

<sup>2</sup> Diese Defizite werden von dem neuen Maßnahmenpaket der Kommission in Angriff genommen, vgl. dazu Kapitel 3.

<sup>3</sup> Richtlinie 96/92/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 22.06.1996 betreffend gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsbinnenmarkt („EltRL 1996“) (ABIEG Nr. L 27 v. 30.01.1997, S. 20); zu dieser m. w. N. Schneider 2003a: § 2 Rn. 40 ff.; Richtlinie 98/30/EG des Europäischen Parlaments und des Rates v. 22.06.1998 betreffend gemeinsame Vorschriften für den Erdgasbinnenmarkt („GasRL 1998“) (ABIEG Nr. L 204 v. 21.07.1998, S. 1); Überblick m. w. N. bei: Schneider 2003a: § 2 Rn. 71 ff.

<sup>4</sup> Näher hierzu vgl. Schneider 2004: 45 ff.

<sup>5</sup> Erwägungsgrund Nr. 4 zum Vorschlag zur Änderung der Richtlinien 96/92/EG und 98/30/EG über gemeinsame Vorschriften für den Elektrizitätsmarkt („EltÄndRLV 2001“) und den Erdgasbinnenmarkt, KOM (2001) 125 endg.; Zweiter Benchmarkingbericht über die Vollendung des Elektrizitäts- und Erdgasbinnenmarktes v. 1.10.02, SEK (2002), 1038, S. 4.

<sup>6</sup> Begründung, KOM (2001) 125 endg., S. 71; näher hierzu vgl. Schneider 2004: 45 ff.

<sup>7</sup> Zweiter Benchmarkingbericht, SEK (2002), 1038, S. 5.

<sup>8</sup> Mitteilung der Europäischen Kommission „Energieinfrastruktur und Versorgungssicherheit“, KOM (2003), 743, S. 5, 19.

Gemeinschaftsrechtliche Vorgaben in diesem Bereich sind aus Sicht der Kommission notwendig, weil es eines stabilen Regulierungsrahmens bedarf, der einheitliche Mindeststandards für alle Mitgliedstaaten setzt, wozu nationale Vorschriften alleine nicht in der Lage seien.<sup>9</sup>

## 2 Wesentliche Inhalte des neuen Energiebinnenmarktrechts

### 2.1 Marktöffnungsziele

Obwohl einige Mitgliedstaaten ihre Energiemärkte schon in der Vergangenheit zumindest formal erheblich weiter öffneten als sie nach den alten Energiebinnenmarktrichtlinien verpflichtet gewesen wären, spiegelt sich das nicht in der tatsächlichen Wettbewerbsöffnung wieder. Dies zeigen unter anderem die enttäuschenden Wechselquoten zu neuen Versorgern.<sup>10</sup>

Durch die neuen Richtlinien wird für alle Mitgliedstaaten eine komplette Öffnung der Energiemärkte in zwei Schritten angeordnet. Danach ist die Marktöffnung für gewerbliche Abnehmer spätestens ab dem 1. Juli 2004 vorgesehen, die vollständige Marktöffnung, einschließlich des Marktes für Haushaltskunden, bis spätestens 1. Juli 2007.<sup>11</sup> Bezüglich des Termins der vollständigen Marktöffnung konnte man sich erst in der Ratsdiskussion mit Frankreich einigen, das zunächst auf eine Öffnung nicht vor 2009 beharrt hatte.

### 2.2 Entflechtung des Netzbetriebs

Vor dem Hintergrund, dass die Netze in Deutschland wie in vielen anderen Mitgliedstaaten nicht ausschließlich als Netzbetreiber tätigen Unternehmen, sondern vertikal integrierten Versorgungsunternehmen gehören, stellte die Entflechtung des Netzbetriebs ein sehr wichtiges, aber auch eines der umstrittensten Reformelemente dar.

#### 2.2.1 Übertragungs- bzw. Fernleitungsnetzbetreiber

Für den Übertragungs- bzw. Fernleitungsnetzbereich sahen die alten Richtlinien lediglich eine Entflechtung der Rechnungslegung und für den Strombereich zusätzlich des Managements vor.<sup>12</sup> Seit der Reform ist dagegen eine rechtsförmliche Trennung vorgesehen,<sup>13</sup> so dass der Netzbetrieb in eine eigenständige Gesellschaft ausgelagert werden muss. Die Aufgabe des Netzeigentums wird damit aber ausdrücklich nicht gefordert. Aus dem 2. Benchmarkingbericht geht hervor, dass eine derartige gesellschaftsrechtliche Entflechtung auf Übertragungsnetzebene zumindest für den Stromsektor in fast allen Mitgliedstaaten vorge-

<sup>9</sup> Mitteilung, KOM (2003), 743, S. 5; Begründung Versorgungs-RLV, S. 2 f., 6; z. B. Erwägungsgrund Nr. 23 Gem. Standpkt. Gashandels-VO.

<sup>10</sup> Zweiter Benchmarkingbericht, SEK (2002), 1038, S. 7, Tabelle 5.

<sup>11</sup> Art. 21 I EltRL; Art. 23 I GasRL.

<sup>12</sup> Art. 7, 14 III EltRL 1996; Art. 13 III GasRL 1998.

<sup>13</sup> Art. 10 EltRL, Art. 9 GasRL.

schrieben oder wie in Deutschland praktiziert wird,<sup>14</sup> weshalb diese Regelung relativ wenig Widerstand hervorrief.

### 2.2.2 Verteilnetzbetreiber

Eine größere Umstellung bedeutete die Reform für den Verteilnetzbereich, der in den bisherigen Richtlinien nur sehr schwachen Entflechtungsanforderungen hinsichtlich der Rechnungslegung unterworfen wurde.<sup>15</sup> Während bisher nicht einmal eine getrennte Rechnungslegung für den monopolistischen Verteilnetzbetrieb und den wettbewerblichen Vertriebsbereich verlangt wurde, sollen künftig für Verteilnetzbetreiber mit mehr als 100.000 Kunden die gleichen Regeln wie für Übertragungsnetzbetreiber gelten. Nach erheblichem Widerstand insbesondere von Deutschland und Frankreich wurde in der Ratsdiskussion ein Aufschub bis Juli 2007 vereinbart.<sup>16</sup> Ferner gibt es die Möglichkeit, dass Mitgliedstaaten Alternativen zu einer rechtsförmlichen Entflechtung anbieten und bei gleicher Eignung eine Ausnahmeregelung für ihre Verteilnetzbetreiber erwirken.<sup>17</sup> Diese Ausnahme muss allerdings im Wege der Richtlinienänderung durch die Gesetzgebungsorgane der Gemeinschaft gewährt werden und ist an einen sehr knappen Zeitrahmen gebunden. Diese Option dürfte deshalb eher symbolischer Natur sein.

Umgekehrt kritisierten andere Mitgliedstaaten – wie auch der deutsche VIK – den mit 100.000 Kunden relativ hohen Schwellenwert. Gemäß der unverbindlichen Auslegungsdokumente der Kommission zu den Richtlinien<sup>18</sup> soll diese Schwelle jedoch nur ein Richtwert sein. Sie kann je nach nationalen Gegebenheiten von den Mitgliedstaaten gesenkt werden. Als generelle Regel soll gelten, dass möglichst viele Endkunden von einem entflochtenen Netzzugang profitieren können.

## 2.3 Verhaltensregulierung hinsichtlich des Netzzugangs

Weitreichende Veränderungen zieht die Reform auch im Bereich der Netzzugangsregulierung nach sich<sup>19</sup>.

Neu ist, dass die Richtlinien jetzt nicht mehr nur von geeigneten Regulierungsmechanismen sprechen, sodass die Mitgliedstaaten nicht länger zwischen dem verhandelten und dem regulierten Netzzugang sowie dem Alleinabnehmersystem wählen können.<sup>20</sup> Statt-

---

<sup>14</sup> Zweiter Benchmarkingbericht, SEK (2002) 1038, S. 37, Anhang 3.

<sup>15</sup> Art. 14 III EltRL 1996 und Art. 13 III GasRL 1998.

<sup>16</sup> Art. 15 I i. V. m. Art. 30 II 1 EltRL; Art. 13 I i. V. m. Art. 33 II 1 GasRL; vgl. zu den Entflechtungsvorgaben auch Baur 2003: 671.

<sup>17</sup> Art. 27 EltRL und Art. 29 GasRL.

<sup>18</sup> Vermerk der Generaldirektion Energie und Verkehr zu den Energiebinnenmarkt Richtlinien v. 16.1.04, Die Entflechtungsregelung, S. 19.

<sup>19</sup> Siehe dazu auch Büdenbender 2003: 2 ff.; Baur 2003: 671 ff.; Rosin/Krause 2003: 17 ff.

<sup>20</sup> So aber die bisherige Rechtslage, vgl. Art. 16 i. V. m. Art. 17, 18 EltRL 1996 und Art. 14 i. V. m. Art. 15, 16 GasRL 1998; hierzu Schneider 2003a: § 2 Rn. 49 ff.

dessen ist mit Ausnahme für den Zugang zu Gasspeicheranlagen und Hilfsdiensten, wo weiterhin ein vertraglich geregelter Zugang möglich bleibt,<sup>21</sup> nur noch der regulierte Netzzugang zugelassen.<sup>22</sup> Außerdem sind die Mitgliedstaaten verpflichtet, eine oder mehrere Stellen mit den Aufgaben der Regulierungsbehörde zu betrauen. Zu diesen Aufgaben gehören das Marktmonitoring, die ex-ante-Festlegung bzw. -Genehmigung der Netztarife oder zumindest ihrer Berechnungsmethoden und der Zugangsbedingungen.<sup>23</sup> Ein gewisser Spielraum bleibt den Mitgliedstaaten aber dennoch, sodass selbstregulative Elemente, wenn auch in anderer Form als bisher, im deutschen Regulierungskonzept möglich bleiben.<sup>24</sup> Denn in den der Richtlinie vorangestellten Erwägungsgründen<sup>25</sup> wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass die Genehmigung nicht nur auf von den Netzbetreibern einseitig vorgeschlagenen Methoden bzw. Tarifen beruhen muss, sondern ebenso einen zwischen Netzbetreibern und Netznutzern vereinbarten Vorschlag zum Gegenstand haben könnte.<sup>26</sup>

Ferner beinhaltet die Richtlinie eine „förmliche Annahmendeckung“ durch eine nicht näher benannte mitgliedstaatliche Stelle, die der Entscheidung der Regulierungsbehörde folgen kann. Diese Stelle soll befugt sein, den Entwurf der Regulierungsbehörde zu billigen oder abzulehnen, nicht aber zu ändern.<sup>27</sup> Ob ein Mitgliedstaat ein solches Verfahren einführt, liegt in seinem Ermessen.

Bemerkenswert ist, dass, obwohl die Kommission in ihrem ursprünglichen Vorschlag lediglich eine präventive Festlegung bzw. Genehmigung der letztlich zu zahlenden Tarife vorgesehen hatte, sie jetzt davon auszugehen scheint, dass die Regulierungsbehörden statt der Tarife nur die Berechnungsmethoden genehmigen werden.<sup>28</sup> Ebenfalls interessant und für das deutsche Verwaltungsrecht außergewöhnlich ist außerdem die explizite Einräumung von Jedermannklagerechten<sup>29</sup> gegen die regulatorische Festlegung oder Genehmigung von Tarifberechnungsmethoden.

<sup>21</sup> Art. 19 GasRL.

<sup>22</sup> Art. 23 I EltRL; Art. 25 I GasRL.

<sup>23</sup> Art. 23 I, II EltRL; Art. 25 I, II GasRL.

<sup>24</sup> Kühne 2002: 261; Lecheler/Gundel 2001: 253, 255; Schroeder-Czaja 2004: 229 ff.; Schütz/Tüngler 2003: 103; s. auch schon: Schneider 1999: 376 ff., 530 f.

<sup>25</sup> Erwägungsgrund Nr. 18 EltRL; Erwägungsgrund Nr. 16 GasRL, bestätigt auch durch die Begründung, KOM (2001) 125 endg., S. 43.

<sup>26</sup> Nach Wirtschaftsstaatssekretär Adamowitsch („Verbraucherschützer hoffen auf niedrigere Strompreise“, FAZ v. 26.03.03, S. 15) werde der Inhalt der nachgebesserten Verbändevereinbarungen in einer gesetzlichen Regulierung „angemessenen berücksichtigt“. Der Verband der Elektrizitätswirtschaft (VDEW) und der Bundesverband der Deutschen Industrie (BDI) bekundeten schon („Strombranche will Selbstregulierung“, FAZ v. 27.03.03, S. 15), dass sie an den Verbändevereinbarungen festhalten wollen und auch bereit sind, diese weiterzuentwickeln.

<sup>27</sup> Art. 23 III EltRL; Art. 25 III GasRL.

<sup>28</sup> Art. 7 V des Vorschlags der Europäischen Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Elektrizitätsversorgung und von Infrastrukturinvestitionen („Versorgungss.-RLV“), KOM (2003), 740 endg.

<sup>29</sup> Art. 23 V, VI EltRL; Art. 25 V, VI GasRL.

## 2.4 Grenzüberschreitender Stromhandel

Neben den Energiebinnenmarkttrichtlinien umfasst das Reformpaket die auch ohne mitgliedstaatliche Umsetzungsakte unmittelbar geltende Stromhandels-VO.<sup>30</sup> Sie soll maßgeblich zur grenzüberschreitenden Integration der nationalen Energiemärkte beitragen, da dieses der Systemwechsel bei der Netzzugangsregulierung allein nicht leisten kann.

Zu den zentralen Vorschriften der Verordnung gehört die über Ausgleichszahlungen für Transitflüsse. Danach findet für die durch Stromtransite tatsächlich entstehenden Kosten eine Ausgleichszahlung zwischen den betroffenen Übertragungsnetzbetreibern statt.<sup>31</sup> Diese Zahlungen dürfen zwar bei der Festsetzung der allgemeinen Netzzugangsentgelte berücksichtigt, nicht jedoch über gesonderte Netzentgelte den Exporteuren oder Importeuren in Rechnung gestellt werden.<sup>32</sup> Die Kosten des grenzüberschreitenden Stromhandels werden so auf alle grenzüberschreitend agierenden Netznutzer gleichmäßig umgelegt,<sup>33</sup> was damit gerechtfertigt wird, dass aufgrund physikalischer Gegebenheiten die tatsächlichen Kosten einer spezifischen Transaktion nicht im Vorhinein kalkulierbar seien, was sich hemmend auf den Handel auswirke.<sup>34</sup>

Diese Regelung steigert den Harmonisierungsbedarf bezüglich nationaler Netzentgelte, damit sie beispielsweise nicht in einem Mitgliedstaat vollständig von Stromerzeugern, in einem anderen vollständig von den Verbrauchern getragen werden und es so zu Wettbewerbsverzerrungen kommt. Nur extrem unterschiedliche Netzentgeltstrukturen verhindert die Verordnung selbst, indem sie bezüglich der Aufteilung zwischen Erzeugern und Verbrauchern vorschreibt, dass Letztere den größeren Anteil tragen sollen.<sup>35</sup> Sie führt aufgrund ihres Rahmencharakters aber nicht zu einer Vollharmonisierung.<sup>36</sup> Ihre Vorgaben zielen auf Kostenorientierung, Transparenz, Netzeffizienz und Diskriminierungsfreiheit.<sup>37</sup>

Ferner enthält die Verordnung auch Vorschriften zur Minimierung von Netzengpässen und leistet damit einen ersten Beitrag zur Versorgungssicherheit, die im zweiten Maßnahmenpaket der Kommission noch einmal besonders in den Fokus rückt. So werden ein Informationsaustausch zwischen den Übertragungsnetzbetreibern sowie die Veröffentlichung freier und bereits reservierter Übertragungskapazitäten gefordert.<sup>38</sup> Außerdem soll Netzengpässen durch diskriminierungsfreie und marktorientierte Lösungen begegnet werden, wobei die Übertragungsnetzbetreiber netzentlastende Transaktionen berücksichtigen sol-

---

<sup>30</sup> Verordnung Nr. 1228/2003 des Europäischen Parlaments und des Rates v. 26.06.2003 über die Netzzugangsbedingungen für den grenzüberschreitenden Stromhandel („Stromhandels-VO“) (ABIEG Nr. L 176 v. 15.07.2003, S. 1); hierzu: Mombaur/Balke 2003: 161 ff.

<sup>31</sup> Art. 3 I, V, VI Stromhandels-VO.

<sup>32</sup> Art. 3 II, 4 III bis V Stromhandels-VO.

<sup>33</sup> Schneider 2003a: § 2 Rn. 96; Schroeder-Czaja 2004: 237.

<sup>34</sup> Begründung, KOM (2001) 125 endg., S. 76.

<sup>35</sup> Art. 4 II 2 Stromhandels-VO.

<sup>36</sup> Schroeder-Czaja 2004: 237.

<sup>37</sup> Art. 4 I 1 Stromhandels-VO.

<sup>38</sup> Art. 5 I, III Stromhandels-VO.

len. Kapazitätsreservierungen sollen zwar grundsätzlich respektiert, ein Horten ungenutzter Kapazitätsreservierungen soll indes vermieden werden.<sup>39</sup>

Die Vollzugsverantwortung für die Regeln der Stromhandels-VO liegt generell bei den nationalen Regulierungsbehörden.<sup>40</sup> Darüber hinaus wird die große Bedeutung dieser Behörden und ihrer Zusammenarbeit für die Ausgestaltung der Verordnung und einen einheitlichen EU-Binnenmarkt an mehreren Stellen noch einmal ausdrücklich betont.<sup>41</sup> Allerdings gewährt die Verordnung auch der Kommission beträchtliche Einwirkungsmöglichkeiten durch Kompetenzen für den Erlass von konkretisierenden Leitlinien insbesondere bezüglich der Entgeltberechnung, der Zahlungsverfahren, der Kriterien für die Zuweisung knapper Übertragungskapazitäten sowie der Ausgleichszahlungen zwischen den Übertragungsnetzbetreibern.<sup>42</sup> Die Mitgliedstaaten werden hierbei jedoch im Verwaltungsausschussverfahren eingebunden.<sup>43</sup>

Außer durch diese gesetzgeberischen Maßnahmen soll der grenzüberschreitende Handel durch den Bau neuer Verbindungsleitungen gefördert werden.<sup>44</sup> Vorschläge, wie dieses Vorhaben im Sinne der Gemeinschaft vorangetrieben werden kann, unterbreitet die Kommission ebenfalls im Maßnahmenpaket vom Dezember 2003.<sup>45</sup>

## 2.5 Gemeinwohlziele/Versorgungssicherheit

Zwar hat sich die Kommission in ihren sogleich darzustellenden neuen Vorschlägen noch einmal intensiv mit der Versorgungssicherheit beschäftigt, dieser Aspekt spielt aber bereits bei den Energiebinnenmarktrichtlinien im Zusammenhang der Gewährleistung gemeinwirtschaftlicher Ziele eine beachtliche Rolle.<sup>46</sup>

Vor der Reform stand es im Ermessen der Mitgliedstaaten, ob sie gemeinwirtschaftliche Ziele verfolgten.<sup>47</sup> Diese mitgliedstaatlichen Spielräume werden nach der Reform durch einheitliche Mindeststandards für öffentliche Dienstleistungen eingeschränkt.<sup>48</sup> Sie umfas-

<sup>39</sup> Art. 6 Stromhandels-VO.

<sup>40</sup> Art. 9 Stromhandels-VO; hier wird implizit Bezug genommen auf die Energiebinnenmarktrichtlinie; näher zu diesem Themenkomplex: Schneider 2003b: 404 ff.

<sup>41</sup> Erwägungsgrund Nr. 18 Stromhandels-VO; Art. 23 XII EltRL und Art. 25 XII GasRL.

<sup>42</sup> Art. 8 und Art. 3 IV jeweils i. V. m. Art. 13 II Stromhandels-VO (im Kommissionsentwurf noch: Art. 7 i. V. m. Art. 12 bzw. Art. 3 V i. V. m. Art. 13 Stromhandels-VOV 2001); siehe auch Schneider 2003b: 405 ff.; zur kompetenzrechtlichen Problematik dieser Betrauung der Kommission mit Regulierungsaufgaben: Lecheler/Gundel 2001: 255 f.

<sup>43</sup> Näher zu den Komitologieverfahren: Koenig/Haratsch 2000: Rn. 305 f.; Hauschild 1999: 248 ff.

<sup>44</sup> Mitteilung „Vollendung des Energiebinnenmarktes“, KOM (2001) 125 endg., S. 17 ff.

<sup>45</sup> Siehe dazu Teil III.

<sup>46</sup> S. auch Wehser 2004: 158 ff.

<sup>47</sup> Vgl. Art. 3 II, III EltRL 1996 und GasRL 1998; Neveling/Theobald 2002: 110; Schneider 2003a: § 2 Rn. 44 und Rn. 78; s. allg. vergleichend zwischen französischen und deutschen Gemeinwohlkonzepten: Bullinger 2003: 597 ff.

<sup>48</sup> Lecheler/Gundel 2001: 254; Schroeder-Czaja 2004: 232.

sen die flächendeckend preiswerte Versorgung, den Verbraucherschutz, den Umweltschutz und die Versorgungssicherheit.<sup>49</sup> Ausdrücklich aufgenommen wurde in die Richtlinien der Zusatz, dass der gleichberechtigte Zugang zu den Verbrauchern auch für Elektrizitätsunternehmen anderer Mitgliedstaaten sichergestellt werden soll,<sup>50</sup> damit die Verpflichtung zur Erbringung öffentlicher Dienstleistungen von den Mitgliedstaaten nicht mit wettbewerbsverzerrender Wirkung dahin konkretisiert wird, dass sie nur von nationalen Energieunternehmen erfüllt werden kann.<sup>51</sup>

Letztlich beschränken sich die Richtlinien jedoch darauf, dass in ihnen eine schwache prozedurale Steuerung in Form der behördlichen Beobachtung relevanter Marktentwicklungen<sup>52</sup> vorgeschlagen und die zweijährige Notifizierung aller Maßnahmen bei der Kommission vorgeschrieben wird sowie darauf, dass die Versorger im Interesse einer gehaltvollen Verbraucherfreiheit eine transparente Kennzeichnung ihres Energieträgermixes vornehmen sollen.<sup>53</sup> Weiterhin steht es im Ermessen der Mitgliedstaaten, ob sie zur Grundversorgung aller Haushaltskunden einen Versorger letzter Instanz ernennen.<sup>54</sup> Dieser wäre etwa verpflichtet, im Fall der Insolvenz eines Versorgers dessen Kunden zu übernehmen.

Während des gesamten Verfahrens zum Erlass der Richtlinien waren die Gemeinwohlpflichten Diskussionsgegenstand und wurden ständig geändert. Die Tatsache, dass am Ende kaum konkrete Maßnahmen zur Versorgungssicherheit erlassen wurden, könnte ein Grund für die Kommission gewesen sein, sich diesem Thema im Dezember 2003 im Rahmen eines weiteren Maßnahmenpakets erneut zu widmen.

### 3 Maßnahmenpaket der Europäischen Kommission zur Energieinfrastruktur, -versorgungssicherheit und -effizienz

Am 15.12.2003 hat die Europäische Kommission ein weiteres Maßnahmenpaket auf den Weg gebracht, das die Energiebinnenmarkt Richtlinien und die Stromhandels-VO ergänzen soll und die Energieinfrastruktur, -versorgungssicherheit und -effizienz zum Gegenstand hat.<sup>55</sup> Dabei handelt es sich im Einzelnen um Vorschläge für eine Richtlinie zur Endenergieeffizienz und zu Energiedienstleistungen,<sup>56</sup> eine Richtlinie über Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Elektrizitätsversorgung und von Infrastrukturinvestitionen,<sup>57</sup> eine Verordnung

---

<sup>49</sup> Art. 3; 4 EltRL; Art. 3; 5 GasRL.

<sup>50</sup> Art. 3 II 2 EltRL und GasRL.

<sup>51</sup> Koenig/Kühling/Rasbach 2003: 10 f.; Mombaur/Balke 2003: 162.

<sup>52</sup> Art. 4 EltRL; Art. 5 GasRL.

<sup>53</sup> Art. 3 VI, IX EltRL; Art. 3 VI GasRL.

<sup>54</sup> Art. 3 III EltRL und GasRL.

<sup>55</sup> Zur aktuellen US-amerikanischen Diskussion und Rechtsentwicklung bzgl. der Versorgungssicherheit siehe: Wehser 2004: 15 ff.

<sup>56</sup> Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates zur Endenergieeffizienz und zu Energiedienstleistungen („Effizienz-RLV“), KOM (2003), 739 endg.; aktueller Stand: Politische Orientierungsdebatte im Rat am 29.11.04, Dok-Nr. 12628/04.

<sup>57</sup> Siehe nächste Seite.

über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen<sup>58</sup> und eine Entscheidung zur Festlegung von Leitlinien für die transeuropäischen Netze im Energiebereich.<sup>59</sup> Abhängig von den Prioritätenlisten der beteiligten europäischen Organe und Widerständen wichtiger Interessengruppen wie beispielsweise EURELECTRIC<sup>60</sup>, befinden sich die einzelnen Maßnahmen in unterschiedlichen Stadien des Gesetzgebungsprozesses. Während für die Verordnung schon ein Gemeinsamer Standpunkt vorliegt und er für die Richtlinie zur Versorgungssicherheit bevorsteht, wurde die Richtlinie zur Endenergieeffizienz von der niederländischen Ratspräsidentschaft erst im Herbst 2004 wieder auf die Agenda genommen.

### 3.1 Gründe der Europäischen Kommission

Ein spektakulärer Begleitumstand bei der Ausarbeitung der Vorschläge waren die in verschiedenen europäischen Ländern auftretenden Blackouts des Sommers 2003. Handlungsbedarf hatte die Kommission allerdings bereits in ihrem Grünbuch zur Versorgungssicherheit<sup>61</sup> erkannt. Darin wurde die zunehmende Abhängigkeit der EU von Importenergie festgestellt und Investitionen in Infrastrukturen für nötig gehalten. Außerdem erschien der Kommission eine Strategie auf der Grundlage des Nachfragemanagements unumgänglich.

Vorrangig soll durch die vorgeschlagenen Maßnahmen zur Entwicklung des Binnenmarktes, zur Versorgungssicherheit und Nachhaltigkeit beigetragen werden.<sup>62</sup> Die Vollendung des Energiebinnenmarktes sei nur möglich, wenn für den Strombereich ein höherer Verbundgrad zwischen den Mitgliedstaaten und für den Erdgasbereich eine bessere Nutzung der vorhandenen Erdgasübertragungsnetze erreicht wird.<sup>63</sup> Dazu sollen die Vorschriften über den Bau von Verbindungsleitungen und die Gasverordnung beitragen. Daneben ist der Kommission bewusst, dass die von der EU verlangte Beachtung der Umweltziele neue Herausforderungen an die Infrastruktur stellt, indem die Effizienz von Anlagen verbessert und in erneuerbare Energiequellen incl. ihrer Verbindungsleitungen investiert werden muss.<sup>64</sup> Ferner müsse für einen funktionsfähigen Wettbewerb das Gleichgewicht zwischen Angebot

<sup>57</sup> Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Richtlinie des Europäischen Parlaments und des Rates über Maßnahmen zur Gewährleistung der Sicherheit der Elektrizitätsversorgung und von Infrastrukturinvestitionen („Versorgungss.-RLV“), KOM (2003), 740 endg.; aktueller Stand: Allg. Ausrichtung d. Rates v. 29.11.04, Dok.-Nr. 13440/04.

<sup>58</sup> Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Verordnung des Europäischen Parlaments und des Rates über die Bedingungen für den Zugang zu den Erdgasfernleitungsnetzen („Gashandels-VOV“), KOM (2003), 741 endg.; aktueller Stand: Gemeinsamer Standpunkt d. Rates v. 12.11.04, Dok.-Nr.: 11652/2/04.

<sup>59</sup> Vorschlag der Europäischen Kommission für eine Entscheidung des Europäischen Parlaments und des Rates zur Festlegung von Leitlinien für die transeuropäischen Netze im Energiebereich und zur Aufhebung der Entscheidungen Nr. 96/391/EG und Nr. 1229/2003/EG („Leitlinien-V“), KOM (2003), 742 endg.

<sup>60</sup> EURELECTRIC (Union of the Electricity Industry) ist die Interessenvertretung der Elektrizitätsunternehmen auf europäischer Ebene ([www.eurelectric.org](http://www.eurelectric.org)).

<sup>61</sup> Grünbuch der Europäischen Kommission „Hin zu einer europäischen Strategie für Energieversorgungssicherheit“, KOM (2000), 769 endg.; s. hierzu auch Wehser 2004: 147 ff.

<sup>62</sup> Mitteilung, KOM (2003), 743, S. 5.

<sup>63</sup> Mitteilung, KOM (2003), 743, S. 5, 19.

<sup>64</sup> Mitteilung, KOM (2003), 743, S. 5.

und Nachfrage gewährleistet sein, sodass dem Nachfragemanagement ebenfalls große Bedeutung zukommt.<sup>65</sup>

Um die notwendigen Investitionen zu unterstützen, müssen die Mitgliedstaaten aus Sicht der Kommission einen einheitlichen Regulierungsrahmen verabschieden. Das Maßnahmenpaket soll dazu als Grundlage dienen.

### 3.2 Zweifel an der Erforderlichkeit der Maßnahmen

Der Stromverband EURELECTRIC hat jedoch Bedenken hinsichtlich der Erforderlichkeit des Maßnahmenpakets geäußert. Zwar stimmt er mit der Kommission insoweit überein, dass Versorgungssicherheit absolut notwendig ist und es eines stabilen Regulierungsrahmens bedarf, der einen funktionierenden Wettbewerbsmarkt gewährleistet. Seiner Ansicht nach reicht der gesetzliche Rahmen durch die Energiebinnenmarktrichtlinien jedoch aus. Vor weiteren Regulierungsmaßnahmen sollte man erst deren Umsetzung in den Mitgliedstaaten abwarten.<sup>66</sup> Auch widerspricht die Kommission ihrer Aussage in den „Auslegungsdokumenten“ vom Januar 2004,<sup>67</sup> dass die Energiebinnenmarktrichtlinien den Mitgliedstaaten genug Instrumente zur Verfügung stellten, um die Versorgungssicherheit zu akzeptablen Preisen zu gewährleisten.<sup>68</sup> Damit suggeriere sie eine gesetzgeberische Stabilität, die auch tatsächlich erforderlich sei, um das richtige Klima für Investitionen zu schaffen. Die neuen Maßnahmen dagegen bewiesen mangelndes Vertrauen der Kommission in den Liberalisierungsprozess, was zu Unsicherheiten bei den Investoren führen könnte. Erst wenn man die Auswirkungen der existierenden Instrumente in der Praxis kenne, könne der Nutzen weiterer Maßnahmen abgeschätzt werden.<sup>69</sup> EURELECTRIC warnt sogar vor Überregulierung und übertriebener Marktbeeinflussung.<sup>70</sup>

### 3.3 Wesentlicher Inhalt der vorgeschlagenen Maßnahmen

#### 3.3.1 Richtlinie zur Endenergieeffizienz und zu Endenergieleistungen

Die Europäische Kommission hat schon in ihrem Grünbuch zur Versorgungssicherheit festgestellt,<sup>71</sup> dass die Kontrolle der Energienachfrage eine wichtige Maßnahme zur Verhinderung von Störungen bei der Elektrizitätsversorgung ist und durch sie zur Versorgungssicherheit beigetragen werden kann. Ein wirksames Nachfragemanagement ersetze nicht nur teilweise teure Investitionen in neue Erzeugungskapazitäten, sondern könne auch zur Verringerung von Treibhausgasemissionen beitragen.<sup>72</sup> Dem Energienachfragemanagement soll des-

---

<sup>65</sup> Mitteilung, KOM (2003), 743, S. 5.

<sup>66</sup> EURELECTRIC 2004: 1.

<sup>67</sup> Vermerk der Generaldirektion Energie und Verkehr zu den Energiebinnenmarktrichtlinien v. 16.1.2004, Maßnahmen zur Sicherheit der Stromversorgung, S. 1.

<sup>68</sup> Für Hinweise, wo sich in der ElTRL und der Stromhandels-VO solche Instrumente finden, vgl. EURELECTRIC 2004: 6 f.

<sup>69</sup> EURELECTRIC 2004: 1.

<sup>70</sup> EURELECTRIC 2003: 5.

<sup>71</sup> Grünbuch, KOM (2000), 769 endg., S. 62 f., 77 ff.

<sup>72</sup> Mitteilung, KOM (2003), 743, S. 8.

halb durch die von der Kommission vorgeschlagene Richtlinie zur Energieeffizienz und zu Energiedienstleistungen<sup>73</sup> in Zukunft größere Bedeutung zukommen. Sie stellt eine Ergänzung der Energiebinnenmarktrichtlinien dar.<sup>74</sup> Während durch diese Vorschriften vorrangig Effizienzverbesserungen auf der Angebotsseite erreicht werden, hat dieser Vorschlag die Erhöhung der Effizienz der Endenergienutzung zum Ziel.

Der Richtlinienvorschlag enthält zwei quantitative Energieeinsparungsziele. Erstens soll durch Energieeffizienzmaßnahmen eine allgemeine jährliche Energieeinsparung von 1 % bei den Endkunden erreicht werden.<sup>75</sup> Keine Endkunden sind laut einer Legaldefinition<sup>76</sup> allerdings Anlagen, die in den Treibhausgas-Emissionszertifikatehandel einbezogen sind, sowie Industrieprozesse, die von der IVU-Richtlinie erfasst werden. Somit wird das Einsparungsziel hauptsächlich von den Haushalten, dem Verkehr, kleineren und mittleren Unternehmen sowie dem öffentlichen Sektor zu erreichen sein. Insgesamt merkt das Europäische Parlament jedoch an, dass der Verkehrsbereich und die Wärmeerzeugung noch mehr eingebunden werden müssten. Für den öffentlichen Sektor enthält der Vorschlag zusätzlich – zweitens – die Verpflichtung, jährlich mindestens 1,5 % des an diesen Sektor verteilten bzw. verkauften Endenergievolumens einzusparen.<sup>77</sup>

Im Europäischen Parlament werden diese strikten Ziele für nicht durchsetzbar gehalten, zumal teure Kontrollen notwendig seien. Der Rat, der erst im Herbst 2004 entschieden hat, diese Richtlinie doch prioritär zu behandeln, will dagegen an den Zielen festhalten, jedoch anstatt einer jährlichen Nachweispflicht nur eine Betrachtung in Zeiträumen von sechs Jahren anstellen.<sup>78</sup>

Diese Zielvorgaben sollen durch Energiedienstleistungen und andere Energieeffizienzmaßnahmen erreicht werden. In Frage kommende Programme sowie ein Leitfaden für die Messung und Überprüfung von Energieeinsparungen finden sich als Anhänge III und IV der Richtlinie. Sie dürfen auf Initiative des Rates jedoch nur im Komitologieverfahren geändert werden.<sup>79</sup> Die Entwicklung eines Marktes für solche Dienstleistungen stellt ein weiteres Ziel der Richtlinie dar.<sup>80</sup> Vorgesehen sind im Kommissionsvorschlag Regelungen, wonach von Energieversorgern und -unternehmen Energiedienstleistungen anzubieten und Energieaudits kostenlos zu erbringen sind, solange nicht 5 % ihrer Kunden Energiedienstleistungen erhalten.<sup>81</sup> Diese Vorschrift wird vom Rat jedoch nicht mitgetragen. Die Mitgliedstaaten

<sup>73</sup> Vgl. dazu aus Sicht des Kartell- und Wettbewerbsrechts Ehricke (2005): 2 ff.

<sup>74</sup> Ehricke (2005): 3 sieht das Zusammenspiel der beiden Maßnahmenpakete darin, dass das zweite Energiebinnenmarktpaket bei den Verbrauchern ein Verhalten hervorruft, das zu einem höheren Energieverbrauch führt, und die jetzige Richtlinie dem wieder entgegen wirken soll.

<sup>75</sup> Art. 4 Effizienz-RLV.

<sup>76</sup> Art. 3 lit. f) Effizienz-RLV.

<sup>77</sup> Art. 5 Effizienz-RLV.

<sup>78</sup> Art. 4 I Effizienz-RL, Ratsdok. 12628/04; Ehricke (2005): 4 kritisiert an den einheitlichen Effizienzsteigerungsraten für alle MS, dass sie zu Wettbewerbsverzerrungen führen können.

<sup>79</sup> Art. 15, 16 Effizienz-RL, Ratsdok. 12628/04.

<sup>80</sup> Art. 1 2. Alt.; Erwägungsgrund Nr. 15 Effizienz-RLV.

<sup>81</sup> Art. 6 lit. a) Effizienz-RLV; im Ratsdok. 12628/04 gestrichen.

sollen des Weiteren sicherstellen, dass die Durchführung von oder die Entwicklung eines Marktes für Energiedienstleistungen nicht behindert wird<sup>82</sup> und dafür sorgen, dass alle Kunden über die Einsparungsprogramme informiert werden.<sup>83</sup>

Insgesamt zeichnet sich seit der Orientierungsdebatte im Rat ab, dass im Vergleich zum Kommissionsvorschlag eine größere Flexibilisierung der Mitgliedstaaten hinsichtlich der Zielsetzung, des Instrumentenmixes und der Berichtspflichten zu erwarten ist.<sup>84</sup>

### 3.3.2 Richtlinie zur Versorgungssicherheit und zu Infrastrukturinvestitionen

Zwar finden sich schon in den Energiebinnenmarkt Richtlinien Regelungen zur Versorgungssicherheit,<sup>85</sup> die die mitgliedstaatlichen Spielräume im Vergleich zur vorherigen Rechtslage einschränken und zu einheitlichen Mindeststandards führen. Aus Sicht der Kommission besteht darüber hinaus Bedarf für eine eigene Richtlinie zur Versorgungssicherheit und Infrastrukturinvestition, durch die die Mitgliedstaaten verpflichtet werden, einen stabilen Rechtsrahmen zu verabschieden. Nur so würden die notwendigen Investitionen in ausreichendem Maße unterstützt und die Einheitlichkeit unter den Mitgliedstaaten gewährleistet.<sup>86</sup> Während die Mitgliedstaaten nach der EltRL<sup>87</sup> noch Ermessen haben, ob sie den Elektrizitätsunternehmen Verpflichtungen im Hinblick auf die Versorgungssicherheit auferlegen, sind sie durch die hier vorgeschlagene Richtlinie zu bestimmten Maßnahmen verpflichtet.

Sie müssen nach dem Kommissionsvorschlag etwa

- das Gleichgewicht zwischen Nachfrage und Erzeugungskapazität sicherstellen,<sup>88</sup>
- bezüglich Netzinvestitionen gewährleisten, dass nachfrageseitige Einsparungen Vorrang haben, die Einspeisung aus Anlagen mit erneuerbaren Energieträgern bzw. mit Kraft-Wärme-Kopplung ermöglicht, die Lieferantwahl erleichtert sowie die flächendeckende Versorgung zu angemessenen Konditionen sichergestellt wird<sup>89</sup> und
- die Einhaltung von Mindeststandards für die Netzsicherheit gewährleisten.<sup>90</sup>

Im Hinblick auf den Bau von Verbindungsleitungen sollen nach Vorstellung der Kommission die Übertragungsnetzbetreiber der nationalen Regulierungsbehörde regelmäßig Investitionspläne vorlegen.<sup>91</sup> Nach Erörterung des Plans mit der Kommission und im Rahmen der Gruppe der europäischen Energieregulierungsbehörden genehmigt die nationale Regulie-

---

<sup>82</sup> Art. 6 Effizienz-RLV.

<sup>83</sup> Art. 7 Effizienz-RLV.

<sup>84</sup> Vgl. dazu vor allem Art. 4, 5, 6, 14, 15, 16 Effizienz-RL, Ratsdok. 12628/04.

<sup>85</sup> Vgl. Teil II.5.

<sup>86</sup> Begründung, KOM (2003), 740, S. 6.

<sup>87</sup> Art. 3 II EltRL.

<sup>88</sup> Art. 5 Versorgungss.-RLV.

<sup>89</sup> Art. 6 Versorgungss.-RLV.

<sup>90</sup> Art. 4 Versorgungss.-RLV.

<sup>91</sup> Art. 7 I, II Versorgungss.-RLV.

rungsbehörde den ggf. in Abstimmung mit dem Übertragungsnetzbetreiber geänderten Plan.<sup>92</sup> Wenn der Netzbetreiber nicht in der Lage oder nicht gewillt ist, die betreffenden Vorhaben abzuschließen, muss die Regulierungsbehörde befugt sein, finanzielle Sanktionen zu verhängen oder sogar Ausschreibungen vorzunehmen.<sup>93</sup> Dies ist momentan einer der Hauptstreitpunkte zwischen der Kommission und dem Rat. Geht es nach dem Rat, können die Übertragungsnetzbetreiber nicht zu Investitionen gezwungen werden.<sup>94</sup> Die Kommission beharrt jedoch darauf, dass die Marktkräfte alleine nicht ausreichen, um den erforderlichen Verbindungsausbau sicherzustellen. Das Parlament scheint zwar eher mit dem Rat übereinzustimmen, das Ergebnis der Verhandlungen bleibt aber offen.

Folgende Ziele sollten die Mitgliedstaaten nach dem Kommissionsvorschlag beim Erlass der Maßnahmen zur Elektrizitätsversorgungssicherheit in größtmöglichem Maße berücksichtigen:<sup>95</sup> die grenzüberschreitende Zusammenarbeit, die Eindämmung der steigenden Energienachfrage, die unterbrechungsfreie Elektrizitätsversorgung, angemessene Erzeugungskapazitätsreserven, die Förderung der Nutzung erneuerbarer Energien, die Diversifizierung der Elektrizitätserzeugung, die Förderung der Energieeffizienz, die Einführung neuer Technologien, den unterbrechungsfreien Netzbetrieb, die Erneuerung der Netze und schließlich auch die kosteneffiziente Bereitstellung von Energie.

Im Rat wurde der Richtlinienvorschlag insofern abgeändert, dass er sich allein auf Fragen der Versorgungssicherheit beschränkt und somit z. B. die Berücksichtigung von Umweltzielen und Erneuerbaren Energien gestrichen wurde.<sup>96</sup> Eingeführt wurde dagegen vom Rat, dass auch die geographische Lage der Mitgliedstaaten, das Kosten-Nutzen-Verhältnis der Maßnahmen sowie die Notwendigkeit liquider Großhandelsmärkte berücksichtigt und administrative Investitionsbarrieren entfernt werden sollen.<sup>97</sup>

Die Zielrichtung des Kommissionsvorschlags war zwar schon immer nur in begrenztem Umfang auch ökologischer Natur,<sup>98</sup> durch die Änderung des Rates stehen jedoch ausschließlich die Versorgungssicherheit und der funktionierende, integrierte Elektrizitätsmarkt im Fokus. Für einen Wettbewerb zwischen den Unternehmen und für die künftige Sicherheit und Nachhaltigkeit der Elektrizitätsversorgung in der EU sind aus Sicht der Kommission Investitionen vor allem in Übertragungsnetze zwischen Mitgliedstaaten erforderlich.<sup>99</sup>

Auch wenn einige Mitgliedstaaten noch vor Kurzem die Richtlinie als solche bzw. ihren Zeitpunkt in Frage gestellt haben, da ihrer Meinung nach die vollständige Umsetzung des zweiten Binnenmarktpakets erst abgewartet werden sollte, stehen die Zeichen für einen baldigen Gemeinsamen Standpunkt mit dieser entschärften Richtlinie gut.

<sup>92</sup> Art. 7 III, IV Versorgungss.-RLV.

<sup>93</sup> Art. 7 VI Versorgungss.-RLV.

<sup>94</sup> Art. 7 Versorgungss.-RL, Ratsdok. 13440/04.

<sup>95</sup> Art. 3 II Versorgungss.-RLV.

<sup>96</sup> Art. 3, 6 Versorgungss.-RL, Ratsdok. 13440/04.

<sup>97</sup> Art. 3 II, III, IV Versorgungss.-RL, Ratsdok. 13440/04.

<sup>98</sup> Begründung, KOM (2003), 740, S. 2, 6.

<sup>99</sup> Begründung, KOM (2003), 740, S. 6; Mitteilung, KOM (2003), 743, S. 10, 13.

### 3.3.3 Verordnung über den Zugang zu den Gasnetzen

Um eine wettbewerbsorientierte Marktstruktur und die Versorgungssicherheit zu gewährleisten, muss auch bei der Erdgasversorgung eine angemessene Entwicklung des Netzes sichergestellt werden. Ziel soll es sein, allen Kunden der EU den Zugang zu möglichst vielen und nicht nur einer Primärquelle zu ermöglichen. Im Gegensatz zum Elektrizitätsbereich treten hier echte physikalische Engpässe jedoch weitaus seltener auf, sodass sich ein grenzüberschreitender Handel schon durch einen verbesserten Regulierungsrahmen erreichen lässt.<sup>100</sup> Deshalb hat die Kommission vorgeschlagen, als Gegenstück zu der im September 2003 verabschiedeten Stromhandels-VO, auch eine Verordnung über den grenzüberschreitenden Erdgashandel zu erlassen. Sie basiert auf den im Madrider Forum im September 2003 vereinbarten Leitlinien für eine gute Praxis in Bezug auf den Zugang Dritter zu Erdgasnetzen.<sup>101</sup> Durch die Verordnung soll einerseits die rechtliche Durchsetzbarkeit, andererseits aber auch die Weiterentwicklung der Leitlinien gesichert werden.<sup>102</sup> Aufgabe der nationalen Regulierungsbehörden wird es sein, wie schon bei der Stromhandels-VO, für die Einhaltung der Verordnung und der erlassenen Leitlinien zu sorgen.<sup>103</sup> Zwar sollen die nationalen Regulierungsbehörden laut Begründung der Kommission auch bei der Weiterentwicklung der Leitlinien eine wesentliche Rolle spielen, indem sowohl dem Madrider Forum als auch der Gruppe der europäischen Energieregulierungsbehörden eine „offiziell beratende Funktion“ zuteil werden soll.<sup>104</sup> In der Verordnung nach jetzigem Stand ist jedoch nur die Rede davon, dass die Leitlinien im Komitologieverfahren geändert werden und die Kommission bei ihren Aufgaben von dem in der Stromhandelsverordnung eingesetzten Ausschuss unterstützt wird.<sup>105</sup> Von einer offiziell beratenden Funktion spricht der Vorschlag weder für das Forum noch für die Gruppe der Regulierungsbehörden.

Des Weiteren soll die Verordnung Regelungen enthalten, die die notwendigen Dienstleistungen für den Netzzugang Dritter festlegen<sup>106</sup>, Grundsätze für die Kapazitätszuweisung und das Engpassmanagement vorsehen<sup>107</sup> sowie Transparenzanforderungen für Fernleitungsnetzbetreiber aufstellen<sup>108</sup>. Einzelheiten dazu bestimmen die Leitlinien, die sich im Anhang des Verordnungsvorschlags befinden und jederzeit im Komitologieverfahren (Regelungsausschussverfahren)<sup>109</sup> geändert werden können<sup>110</sup>.

---

<sup>100</sup> Erwägungsgrund Nr. 1 Gem. Standpkt. Gashandels-VO; Mitteilung, KOM (2003), 743, S. 15.

<sup>101</sup> The Guidelines für Good TPA Practice, Annex 1 zu: Conclusions of the 7<sup>th</sup> meeting of the European Gas Regulatory Forum, Madrid, 24./25.9.2003, S. 7–19, abzurufen unter: [http://europa.eu.int/comm/energy/gas/madrid/doc-7/00\\_madrid7\\_conclusions.pdf](http://europa.eu.int/comm/energy/gas/madrid/doc-7/00_madrid7_conclusions.pdf).

<sup>102</sup> Begründung, KOM (2003), 741, S. 4.

<sup>103</sup> Art. 10 Gem. Standpkt. Gashandels-VO.

<sup>104</sup> Begründung, KOM (2003), 741, S. 5, 6.

<sup>105</sup> Art. 9 II i. V. m. Art. 14 Gem. Standpkt. Gashandels-VO.

<sup>106</sup> Art. 4 Gem. Standpkt. Gashandels-VO.

<sup>107</sup> Art. 5 Gem. Standpkt. Gashandels-VO.

<sup>108</sup> Art. 6 Gem. Standpkt. Gashandels-VO.

<sup>109</sup> Art. 5, 7 i. V. m. Art. 8 des Beschlusses 1999/468/EG, ABl. 1999 L 184, S. 23 ff.

<sup>110</sup> Art. 9 I, II i. V. m. Art. 14 II Gem. Standpkt. Gashandels-VO.

Darüber hinaus soll die Verordnung Grundsätze für transparente und angemessene Netzzugangsentgelte<sup>111</sup> enthalten sowie für gerechte Ausgleichsregeln für Mengenabweichungen und Ausgleichsentgelte<sup>112</sup> sorgen. Details zu diesen Punkten sollten gemäß dem Vorschlag der Kommission ebenfalls in zukünftigen Leitlinien geregelt werden. Dies hat der Rat in seinem Gemeinsamen Standpunkt jedoch nicht mit aufgenommen. Damit und durch die Vorgabe, dass die bestehenden Leitlinien nicht vor dem 01.07.2007 geändert werden dürfen,<sup>113</sup> hat er die Handlungsmöglichkeiten der Kommission etwas begrenzt, was von ihr aber akzeptiert wurde.<sup>114</sup>

Zusätzlich wurden mit dem Gemeinsamen Standpunkt Ausnahmeregelungen in die Verordnung eingeführt, die eine Kollision mit der Erdgasbinnenmarkttrichtlinie verhindern sollen.<sup>115</sup> Außerdem wurde das Inkrafttreten der Verordnung im Vergleich zum Vorschlag der Kommission um ein Jahr auf den 01.07.2006 verschoben.

### 3.3.4 Leitlinien für transeuropäische Netze

Der Beitritt der zehn neuen Mitgliedstaaten hat eine erneute Änderung der Leitlinien für die transeuropäischen Netze erforderlich gemacht. In dem neuen Kommissionsvorschlag ist vor allem die Finanzierung von Vorhaben vorgesehen, die für die erweiterte Union von gemeinsamem Interesse sind, und so für eine Einbeziehung der Beitrittsländer in den europäischen Energiebinnenmarkt gesorgt. Die Kommission bekommt die Möglichkeit, den grenzüberschreitenden Vorhaben, die erhebliche Auswirkungen auf die Integration der Netze haben, durch ein sog. „Europäisches Interesse“ oberste Priorität beizumessen.<sup>116</sup> Diese Vorhaben sind in Anhang IV des Kommissionsvorschlags aufgeführt. Um solche Projekte möglichst schnell umsetzen zu können, sollen sie vorrangig in den Genuss von europäischen Finanzhilfen kommen<sup>117</sup> und ihre Genehmigungsverfahren sollen zweckmäßig gestrafft werden.<sup>118</sup> Außerdem kann die Kommission zur Unterstützung vorrangiger Projekte einen Koordinator einsetzen.<sup>119</sup> Damit soll Problemen entgegengewirkt werden, die mit unterschiedlicher Zeitplanung, Gewichtung und Methodik für die Analyse grenzüberschreitender Projekte zusammenhängen.<sup>120</sup>

Der Rat befürchtet einen zu hohen bürokratischen Aufwand dieser Maßnahmen.<sup>121</sup> Die Kommission hält jedoch weiterhin am Koordinator und ihrer Erklärung zu den „Europäischen Interessen“ fest, will jedoch über die Anhänge 1 bis 4 mit sich reden lassen.

<sup>111</sup> Art. 3 Gem. Standpkt. Gashandels-VO.

<sup>112</sup> Art. 7 Gem. Standpkt. Gashandels-VO.

<sup>113</sup> Art. 17 S. 2 Gem. Standpkt. Gashandels-VO.

<sup>114</sup> Mitteilung der Kommission betreffend den Gem. Standpkt., KOM (2004) 760, S. 7,8.

<sup>115</sup> Art. 16 Gem. Standpkt. Gashandels-VO.

<sup>116</sup> Art. 8 Leitlinien-V.

<sup>117</sup> Art. 8 II – V Leitlinien-V.

<sup>118</sup> Art. 9 III Leitlinien-V.

<sup>119</sup> Art. 10 Leitlinien-V.

<sup>120</sup> Begründung, KOM (2003), 742, S. 8.

<sup>121</sup> Allg. Ausrichtung des Rates vom 20.9.2004.

## 4 Reform des deutschen Energiewirtschaftsgesetzes

### 4.1 Reformüberlegung des Bundeswirtschaftsministeriums im Monitoringbericht und Referentenentwurf zum EnWG

Sowohl der Referentenentwurf zum EnWG<sup>122</sup> als auch der vorherige Monitoringbericht<sup>123</sup> des Bundeswirtschaftsministeriums (BMWA) haben gezeigt, dass sich das Ministerium bei seinen Vorschlägen für die Reform des deutschen Energierechts an folgenden Leitlinien orientiert hat: Ziel der Regulierung bleibt die klassische energierechtliche Trias Preisgünstigkeit, Versorgungssicherheit und Nachhaltigkeit. Hauptaufgabe der Regulierung ist die Sicherstellung eines effektiven, fairen und diskriminierungsfreien Netzzugangs. Die Regulierung belässt Netzbetrieb und -ausbau in der unternehmerischen Verantwortung, weshalb bürokratischer Aufwand minimiert werden und die Regulierung kooperativ unter Einbeziehung privaten Sachverständigen erfolgen soll. Ferner bedarf es eines ausgewogenen Verhältnisses zwischen Rechtssicherheit und Flexibilität.

Vor diesem Hintergrund sprach sich das BMWA<sup>124</sup> für eine Methodenregulierung mit einer Kombination von gesetzlichen bzw. verordnungsrechtlichen Vorgaben und administrativen ex-ante- bzw. ex-post-Kontrollen aus.<sup>125</sup> Hierbei meinte das BMWA jedenfalls für den Stromsektor in einzelnen Bereichen auf einzelne Bestandteile der bisherigen Verbändevereinbarungen zurückgreifen zu können,<sup>126</sup> ohne jedoch zu verkennen, dass insbesondere der Grundsatz der rationellen Netzbetriebsführung weiterentwickelt werden muss.<sup>127</sup>

Zuständig für die Methodenregulierung und die Durchführung der Verordnung über den grenzüberschreitenden Stromhandel sollte die bisherige Regulierungsbehörde für Telekommunikation und Post (RegTP) sein.<sup>128</sup> Im Bereich der ex-post-Aufsicht zog das BMWA zumindest eine teilweise Aufgabenteilung mit Länderbehörden nach dem Muster der kartellbehördlichen Zuständigkeitsordnung aufgrund ihrer Erfahrung in Betracht.<sup>129</sup> Widerstreitende Entscheidungen zwischen der RegTP und den bislang das GWB bzw. das europäische Wettbewerbsrecht vollziehenden Kartellbehörden sollten möglichst vermieden werden. Ebenso

---

<sup>122</sup> §§ 1; 12; 13 Referentenentwurf zum Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung v. 26.02.2004 („EnWG-RefE“), abrufbar unter: [www.bmwi.de](http://www.bmwi.de).

<sup>123</sup> BMWA 2003: 46.

<sup>124</sup> §§ 26, 27, 25 i. V. m. § 17 III und § 20 VI EnWG-RefE; BMWA 2003: 53 ff.

<sup>125</sup> Zu einem stärker dem Konzept der regulierten Selbstregulierung bzw. Koregulierung verbundenen Alternativmodell: Schneider 2003b: 381, 395 ff.

<sup>126</sup> BMWA 2003: 47: Prinzipien der Netznutzung wie Transaktionsunabhängigkeit, Grundsätze der Entgeltkalkulation wie Kostenwälzung und substanzserhaltende Bewertung der Anlagegüter, Grundsätze des Bilanzausgleichs, Lastprofile für Kleinkunden, Sicherstellung von Interoperabilität der Übertragungsnetze.

<sup>127</sup> BMWA 2003: 48: Regeln für Kostenabgrenzungen und -zuordnungen, belastbare Benchmarkingmechanismen, Kapitalverzinsung, Prüfung von Formen der im Ausland verbreiteten Anreizregulierung; zu letzterem s. Schneider 1999: 209 ff.

<sup>128</sup> §§ 49; 51 EnWG-RefE i. V. m. § 1 RefE zum Gesetz zur Organisation der Bundesregulierungsbehörde; Begründung EnWG-RefE, S. 65; BMWA 2003: 56 ff.

<sup>129</sup> Zum Beispiel: § 35 EnWG-RefE; Begründung EnWG-RefE, S. 91; hierzu und zum Folgenden: BMWA 2003: 56 ff.

sollte es nicht zu einer gerichtlichen Rechtswegspaltung kommen, sodass das BMWA für den Energiesektor an eine Kontrolle der Entscheidungen der RegTP nicht durch die Verwaltungs-, sondern die Zivilgerichtsbarkeit dachte.<sup>130</sup> Zwar wäre damit der gleiche Rechtsweg gegeben wie für Ansprüche der Betroffenen auf Netzanschluss und -zugang, allerdings ergäbe sich dadurch ein vom BMWA nicht erörterter Widerspruch zum mittlerweile in Kraft getretenen neuen Telekommunikationsgesetz.<sup>131</sup>

#### 4.2 Regierungsentwurf und weitere Entwicklung der EnWG-Novelle

Obwohl die Energiebinnenmarkttrichtlinien und die Stromhandels-VO bis zum 01.07.2004 hätten umgesetzt sein müssen, wurde ein erster Regierungsentwurf<sup>132</sup> zum EnWG erst am 28.07.2004 beschlossen. Hintergrund für diese Verzögerung sind erhebliche Unstimmigkeiten innerhalb der Regierung über die gesamte Energiepolitik gewesen. Große Überraschungen enthielt der Regierungsentwurf nicht, orientierte er sich doch an den vom Bundesministerium gemachten Vorgaben.

Im Gesetzgebungsverfahren ergaben sich Änderungen außer in diversen Einzelaspekten vor allem mit der Einführung einer ex-ante-Netzentgeltregulierung und mit der Zuständigkeitsteilung zwischen der zur Bundesnetzagentur umbenannten Regulierungsbehörde und den Ländern.<sup>133</sup> Das neue Energiewirtschaftsgesetz ist schließlich am 13.07.2005 in Kraft getreten.<sup>134</sup> Neben der rechtlichen, informatorischen und kalkulatorischen, aber nicht eigentumsrechtlichen Entflechtung des Netzbetriebs,<sup>135</sup> einer Grundversorgungspflicht zugunsten der Letztverbraucher<sup>136</sup> und der weiterhin streitigen Stromkennzeichnung<sup>137</sup> sind vor allem die Regelungen zum Netzzugang<sup>138</sup> erwähnenswert. Hier hat man sich für eine normierende Methodenregulierung entschieden, bei der Kostenorientierung und Vergleichsmarktprinzip miteinander verbunden werden. Zugleich sollen aber auch die Kosten einer energiewirtschaftlich rationalen Betriebsführung beachtet werden. Ursprünglich war nur eine ex-post-Entgeltregulierung vorgesehen, wozu der EnWG-Entwurf Vorschriften zur behördlichen Missbrauchsuntersagung, Mehrerlösabschöpfung, zum Unterlassungs- und Schadensersatzanspruch sowie zu Verbandsklagen beinhaltet.<sup>139</sup> Letztlich setzte sich der Bundes-

<sup>130</sup> § 70 IV EnWG-RefE; Begründung EnWG-RefE, S. 66, 98.

<sup>131</sup> Vgl. § 40 VwGO i. V. m. § 137 III TKG.

<sup>132</sup> Entwurf der Bundesregierung zum Gesetz über die Elektrizitäts- und Gasversorgung v. 28.07.2004 („EnWG-RegE“), ergänzt durch: Verordnungsentwurf über den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen („StromNZV“), 2) Verordnungsentwurf über die Entgelte für den Zugang zu Elektrizitätsversorgungsnetzen („StromNEV“) und 3) Verordnungsentwurf über den Zugang von Gasversorgungsnetzen („GasNZV“), alle Entwürfe abrufbar unter: [www.bmwi.de](http://www.bmwi.de).

<sup>133</sup> Einführend dazu: Kühling/el-Barudi 2005: 1470 ff.

<sup>134</sup> BGBl. I 2005, 1970.

<sup>135</sup> §§ 6 ff. EnWG 2005.

<sup>136</sup> § 36 EnWG 2005.

<sup>137</sup> § 42 EnWG 2005.

<sup>138</sup> §§ 20 ff. EnWG 2005, StromNZV, StromNEV, GasNZV.

<sup>139</sup> §§ 30 II, 31; 33 f.; 32 I, III; 32 II, 34 EnWG-RegE.

rat mit seiner Forderung nach einer ex-ante-Entgeltregulierung durch.<sup>140</sup> Ferner ist der Übergang zu einer komplexen Anreizregulierung im Gesetz vorgesehen.<sup>141</sup> Er soll mittels einer möglichst binnen zwei Jahren zu erlassenden Rechtsverordnung auf der Basis eines Berichts der Bundesnetzagentur vollzogen werden. Zuständig für die Netzentgeltregulierung sind, soweit Energieversorgungsunternehmen betroffen sind, an deren Elektrizitäts- und Gasverteilernetze mehr als 100.000 Kunden unmittelbar oder mittelbar angeschlossen sind oder im Fall länderübergreifender Netze die Bundesnetzagentur und im Übrigen die Landesbehörden.<sup>142</sup> Hierdurch wird ein föderaler Regulierungsverbund mit neuartigen, raumrelevanten Koordinationsproblemen geschaffen.

Der Verband der Elektrizitätswirtschaft (VDEW)<sup>143</sup> bemängelte im Gesetzgebungsverfahren, dass der gesetzliche Regulierungsrahmen zu weit sei, um die wünschenswerte Rechts- und Planungssicherheit zu garantieren. Streitigkeiten vor Gericht könnten nur durch klare Festlegungen verhindert werden. Wünschenswert war aus Sicht des Verbandes, die Methoden für die Festlegung der Bedingung für den Netzzugang und für Netzentgelte direkt im EnWG oder jedenfalls auf Verordnungsebene festzulegen und damit dem Verordnungsggeber bzw. der Regulierungsbehörde einen nicht so weiten Spielraum zu überlassen.

Regulierungstheoretisch ist jedoch der Wunsch der Verbände und der Versuch der Regierung, auf normativer Ebene weitestgehende Rechtssicherheit zu schaffen, als zweifelhaft einzustufen. Sicher müssen gesetzlich die prinzipiellen Maßstäbe und ggf. Antworten auf einzelne besonders umstrittene Einzelfragen bestimmt werden. Angesichts der dynamischen Entwicklung der Strommarktliberalisierung sollte jedoch der notwendige Flexibilitätsbedarf nicht missachtet werden. Deutschland läuft Gefahr, eine unzureichend strukturierte Selbstregulierung mittels Verbändevereinbarungen durch ein rigides Prokrustesbett zu ersetzen, dessen Sachangemessenheit vom aktuellen, wenig transparenten Einfluss der einschlägigen Interessengruppen abhängt. Damit werden vermutlich Chancen für eine moderne Form regulierter Selbstregulierung bzw. Koregulierung im Energiebereich erneut vergeben.<sup>144</sup>

---

<sup>140</sup> § 23 a EnWG 2005; Gegenäußerung der BReg zur Stellungnahme des BRates zu Art. 1 Nr. 28 (§ 21 EnWG), S. 10, abzurufen unter: [www.bmwi.de](http://www.bmwi.de).

<sup>141</sup> § 21 a EnWG 2005.

<sup>142</sup> § 54 I, II 1 und 2 i. V. m. §§ 23 a EnWG 2005.

<sup>143</sup> VDEW zum Entwurf der EnWG-Novelle „Strommarkt braucht Rechtssicherheit für notwendige Investitionen“ v. 19.03.2004; VKU 2004: 2.

<sup>144</sup> S. Schneider 2003b: 395 ff.

## 5 Fazit

Die in diesem Beitrag dargestellten Veränderungen des Ordnungsrahmens führen zunächst zu einer strikteren und formalisierteren Regulierung des Energiesektors. Damit soll unter anderem das Ziel einer weitergehenden tatsächlichen Marktöffnung erreicht werden. Ein zentraler Aspekt ist dabei die stärkere Entflechtung der Unternehmen, was vor allem für kommunale Versorgungsunternehmen und aus kommunalpolitischer Sicht besonders kritisch ist. Jedenfalls mittelfristig kommt es durch die Neuerungen zu einer Stärkung sektor-spezifischer Regelungsansätze gegenüber dem allgemeinen Kartellrecht.

Besondere Betonung findet im neuen Ordnungsrahmen die Energieeffizienz und Versorgungssicherheit. Hierbei handelt es sich um besonders raumbedeutsame Aspekte mit Koordinierungsbedarf zur klassischen Raumplanung. Dies gilt insbesondere für den ebenfalls in den Bereich der Versorgungssicherheit fallenden Infrastrukturausbau im Rahmen der Trans-europäischen Netze.

In europäischer Perspektive zeichnet sich im Energiesektor die Entwicklung eines vertikalen und horizontalen Regulierungsverbundes ab, da eine zunehmende Verkopplung der nationalen und der europäischen Ebene sowie zwischen den Mitgliedstaaten stattfindet. Sowohl die sich daraus ergebende räumliche Erweiterung als auch das Hinzutreten neuer Marktakteure führt zu einer erheblichen Erweiterung des energierechtlichen Zielkanons. Diese Entwicklung sorgt für eine allmähliche Transnationalisierung der Definition öffentlicher Interessen oder kurz gesagt zu einer Europäisierung des – nicht zuletzt raumbedeutsamen – Gemeinwohls.

## Literatur

- Baur, J. F. (2003): Die Beschleunigungsrichtlinien – Auswirkungen auf das deutsche Energierecht. In: Energiewirtschaftliche Tagesfragen (ET) 2003, H. 10, S. 670-675.
- BMWA (2003) : Bericht des Bundesministeriums für Wirtschaft und Arbeit an den Deutschen Bundestag über die energiewirtschaftlichen und wettbewerblichen Wirkungen der Verbändevereinbarungen (Monitoringbericht). <http://www.bmwi.de>.
- Büdenbender, U. (2003): Nationalrechtliche Regulierung des Netzzugangs in der leitungsgebundenen Energiewirtschaft. In: Energiewirtschaftliche Tagesfragen (ET) 2003, H. 9 Special, S. 2-16.
- Bullinger, M. (2003): Französischer service public und deutsche Daseinsvorsorge. In: Juristische Zeitschrift (JZ) 2003, H. 12, S. 597-604.
- Ehricke, U. (2005): Anmerkungen zu dem Vorschlag für eine Richtlinie zur Endenergieeffizienz und zu Energiedienstleistungen aus der Sicht des Kartell- und Wettbewerbsrechts. In: InfrastrukturRecht (IR) 2005, H. 1, S. 2-5.
- EURELECTRIC (2003): Security of Supply, A Key Issue for the European Electricity Industry. Stand: Dezember 2003. <http://public.eurelectric.org/Content/Default.asp?PageID=172>.
- EURELECTRIC (2004): Position Paper on the proposed Directive concerning measures to safeguard security of electricity supply and infrastructure investments. Stand: März 2004. <http://public.eurelectric.org/Content/Default.asp?PageID=172>.
- Hauschild, M. (1999): Das neue Komitologieverfahren. In: Zeitschrift für Gesetzgebung (ZG) 1999, S. 248-252.
- Koenig, C.; Haratsch, A. (2000): Europarecht.

- Koenig, C.; Kühling, J.; Rasbach, W. (2003): Versorgungssicherheit im Wettbewerb – Ein Vergleich der gemeinschaftsrechtlichen, französischen und deutschen Energierechtsordnungen. In: Zeitschrift für neues Energierecht (ZNER) 2003, H. 1, S. 3-12.
- Kühling, J.; el-Barudi, S.(2005): Das runderneuerte Energiewirtschaftsgesetz – Zentrale Neuerungen und erste Probleme – (DVBl.) 2005, H. 23, S. 1470-1482.
- Kühne, G. (2002): Gemeinschaftsrechtlicher Ordnungsrahmen der Energiewirtschaft zwischen Wettbewerb und Gemeinwohl. In: Recht der Energiewirtschaft (RdE) 2002, H. 10/11, S. 257-264.
- Lecheler, H.; Gundel, J. (2001): Staatliche Regulierung des Energiemarktes?. In: Europäisches Wirtschafts- und Steuerrecht (EWS) 2001, H. 6, S. 249-256.
- Mombaur, P. M.; Balke, J. (2003): EU-Binnenmarkt für Strom und Gas: Ursprung und wirklicher Inhalt des jetzt verabschiedeten neuen Gemeinschaftsrecht. In: Recht der Energiewirtschaft (RdE) 2003, H. 7, S. 161-163.
- Neveling, S.; Theobald, C. (2002): Aktuelle Entwicklung des europäischen Energiehandels: Die Vorschläge der EG-Kommission zur Anpassung der Strom- und Gasrichtlinien. In: Europäische Zeitschrift für Wirtschaftsrecht (EuZW) 2002, H. 4, S. 106-112.
- Rosin, P.; Krause, M. (2003): Vorgaben der Beschleunigungsrichtlinie Elektrizität an eine ex-ante Regulierung. In: Energiewirtschaftliche Tagesfragen (ET) 2003, H. 9 Special, S. 17-24.
- Schneider, J.-P. (1999): Liberalisierung der Stromwirtschaft durch regulative Marktorganisation.
- Schneider, J.-P. (2003a): § 2 Vorgaben des europäischen Energierechts. In: Schneider, J.-P.; Theobald, C. (Hrsg.): Handbuch zum Recht der Energiewirtschaft.
- Schneider, J.-P. (2003b): Kooperative Netzzugangsregulierung und europäische Verbundveraltung im Elektrizitätsbinnenmarkt. In: Zeitschrift für Wettbewerbsrecht (ZWeR) 2003, H. 4, S. 381-410.
- Schneider, J.-P. (2004): Aktuelle europäische Vorschläge zur Änderung der Elektrizitätsbinnenmarktrichtlinie. In: Leprich, U.; Georgi, H.; Evers, E. (Hrsg.): Strommarktliberalisierung durch Netzregulierung (Energierecht und Energiewirtschaft Band 4), S. 45-61.
- Schneider, J.-P.; Prater, J. (2004): Das europäische Energierecht im Wandel – Die Vorgaben der EG für die Reform des EnWG. In: Recht der Energiewirtschaft (RdE) 2004, H. 3, S. 57-64.
- Schroeder-Czaja, H. (2004): Integration Mittelosteuropas in den Elektrizitätsbinnenmarkt.
- Schütz, R.; Tüngler, S. (2003): Die geplante Novelle des EU-Energierechts – Inhalte und Umsetzungsbedarf. In: Recht der Energiewirtschaft (RdE) 2003, H. 4/5, S. 98-106.
- VDEW, VDN, VRE (2004): Stellungnahme zum Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des Energiewirtschaftsrechts. Stand: 15.3.2004. <http://www.strom.de>.
- VKU (2004): Vorläufige Stellungnahme des Verbands kommunaler Unternehmen zum Entwurf eines Gesetzes zur Neufassung des EnWG. Stand: 16.3.2004. <http://www.vku.de>.
- Wehser, S. (2004): Langfristige Maßnahmen der Investitionsvorsorge im liberalisierten Strommarkt am Beispiel der USA. (Forum Energierecht, Bd. 10).